

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin ist ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Berlin.
2. Die Landesvereinigung hat ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist variabel innerhalb des Landes Berlin. Er wird durch den Landesvorstand festgelegt und kann von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.
3. Die Kurzbezeichnung der Landesvereinigung Berlin ist „FREIE WÄHLER“. Der Namenszusatz „Berlin“ wird in der Kurzbezeichnung nicht geführt.
4. Der Zweck der Landesvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und besteht im Land Berlin insbesondere darin, an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus sowie den übrigen Wahlen in Berlin teilzunehmen. Die Landesvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der Grundwerte der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Berlin mit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER (z.Zt. § 2) geregelt und gilt für die Landesvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Landesvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragsordnung der Bundesvereinigung finden Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 3 Gliederung und Struktur

1. Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder der Freien Wähler in Berlin. Ihre Organe sind: der Landesparteitag und der Landesvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Landesvereinigung kann sich in Bezirksvereinigungen gliedern. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes. Ein Mitglied kann nur der Bezirksvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Landesvorstand. Die Gründung einer Bezirksvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
3. Die Bezirksvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches. Umgliederungen sind verpflichtet bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl mitzuwirken.

§ 4 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Der Landesparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes

entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

2. Der Landesparteitag wird im Auftrag der/des Vorstands durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen des Berliner Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Landesparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Landesparteitag beim Landesgeschäftsführer o. V. i. A. per E-Mail eingereicht werden.
3. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist ein erneuter Landesparteitag einzuberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird vom Landesgeschäftsführer o. V. i. A. erstellt. Ist er verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Landesparteitag Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
5. Der Landesparteitag bestimmt die Delegierten der Landesvereinigung für den Bundesparteitag, sowie die Delegierten für den Länderrat der Bundespartei in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstands gewählt.
6. Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung mit einer 2/3-Mehrheit wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landesvereinigung.

§ 5 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem Landesgeschäftsführer,
 - dem Landesschatzmeister,
 - den Ehrenvorsitzenden
 - dem jugendpolitischen Vertreter gemäß § 5.7.4 der Bundessatzung.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Landesparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Landesvereinigung beschließt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.

4. Der Landesvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Landesvereinigung, soweit nicht der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Landesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden bei Verhinderung sind gemeinsam zwei seiner Stellvertreter. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorsitzende darf ab einer Höhe von 1.000,00 € nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung abschließen.
5. Die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung, den Beitragseinzug und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstands bestellt.
6. Präsenzsitzungen des Landesvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
7. Telefonische Sitzungen des Landesvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Landesvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landesschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhandigen.
9. Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter der Landesvereinigung in den Bundesfachausschüssen und kann diese jederzeit abberufen. Er schlägt Mitglieder der Landesvereinigung zur Ehrung durch die Bundesvereinigung vor.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Die vom Landesvorstand verfügten Ordnungsmaßnahmen müssen vom, auf die Maßnahme folgenden Landesparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtpartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
2. Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von zehn Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 7) geregelt.
4. Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/- einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden vom Landesparteitag jeweils

für vier Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus den Regelungen der Bundessatzung. Die Schiedsordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Das Landesschiedsgericht ist das für die Landesvereinigung Berlin zuständige Parteischiedsgericht erster Instanz. Gegen seine Entscheidungen kann binnen 14 Tage das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen werden. Unterbleibt dies, wird die Entscheidung rechtskräftig.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach Auflösung der Bundesvereinigung zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundessatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.
5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Berlin, den 02.05.2019

Im Original gezeichnet von: